

S. 60 / Nr. 10 Sozialversicherung (d)

BGE 60 I 60

10. Urteil vom 21. Februar 1934 i. S. Wassergesellschaft Rudolfstetten und Mitbeteiligte gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Regeste:

Art. 23 Verordnung I über die Unfallversicherung (vom 25. März 1916). - Ob die Arbeiten «voraussichtlich» den für die Unterstellung erforderlichen Mindestumfang annehmen werden, bestimmt sich nach objektiven Kriterien, nicht nach der Meinung des Unternehmers.

A. - Die Wassergesellschaft Rudolfstetten beschloss Ende 1932 die Fassung neuer Quellen und die Zuleitung ihres Wassers in das bestehende Reservoir. Die Arbeit sollte in Regie durchgeführt werden bei einem Kostenaufwand von ungefähr 5000 Fr. Projektpläne und Kostenvorschlag bestanden nicht.

Am 26. Dezember wurde die Arbeit aufgenommen. Am 27. Dezember fiel ein aufgeworfener Graben ein, wobei der Vorarbeiter Emil Schabrun getötet und der Arbeiter Leonz Fröhli verletzt wurde.

In der von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt durchgeführten Untersuchung erklärte der Präsident der Wassergesellschaft Rudolfstetten, Landwirt Hüssler in Rudolfstetten, dass nach seiner Auffassung die Arbeit mit 10 bis 15 Arbeitern ungefähr drei Wochen gedauert hätte bei einer Lohnsumme von ca. 2000 Fr. Der nach dem Unfall von einem Fachmann ausgearbeitete Vorschlag dagegen sah 6910 Fr. Gesamtkosten vor und

Seite: 61

tatsächlich beliefen sich die Kosten dann trotz Vereinfachungen auf 7939 Fr. 35 Cts., wovon 4570 Fr. auf Arbeitslöhne entfielen.

Mit Entscheid vom 1. Februar 1933 hat die SUVAL die Unterstellung der Wassergesellschaft Rudolfstetten für die Quellfassungsarbeiten unter die obligatorische Versicherung abgelehnt. Ein von der Gesellschaft, der Witwe des Emil Schabrun und von Leonz Fröhli eingereichter Rekurs ist am 26. April 1933 vom Bundesamt für Sozialversicherung abgewiesen worden, gestützt auf die Erklärung des Präsidenten der Wassergesellschaft Rudolfstetten und eine Berechnung der Kreisagentur Aarau der SUVAL, die von 2500 Fr. Lohnsumme ausgehend bei durchschnittlich zwölf Arbeitern auf zwanzig Arbeitstage kommen.

B. - Dagegen richtet sich diese verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Bundesgericht.

C. - Das Bundesamt für Sozialversicherung schliesst auf Abweisung.

D. - Die vom Instruktionsrichter des Bundesgerichtes eingeholte Expertise kommt zum Schluss: «Bei dem zur Zeit des Unfalles in Ausführung begriffenen Projekte war bei Beschäftigung von regelmässig fünf Mann schon nach der ungenügenden Kostenschätzung von 5000 Fr. der Wassergesellschaft Rudolfstetten mit ca. 3 Monaten Arbeitsdauer zu rechnen, während das detaillierte Projekt mit Kostenvorschlag von Grossrat Huber, Häggingen, bei Beschäftigung von regelmässig fünf Mann ca. vier Monate Arbeitsdauer erfordert hätte. - Bei Beschäftigung von durchschnittlich acht Mann, welche Zahl einer zweckmässigen Baudurchführung entspricht, hätten die Arbeiten in beiden Fällen weniger als 100 Tage erfordert.»

Der Expertenbericht wurde den Parteien zur Rückäusserung zugestellt. Das Bundesamt bemerkte dazu, dass die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen es nicht veranlassten, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Seite: 62

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2.- Art. 23 der Verordnung I über die Unfallversicherung bestimmt:

«Führt jemand Arbeiten, die sachlich unter Art. 13-17 hiavor fallen, auf eigene Rechnung aus, ohne dass die Merkmale einer Unternehmung vorliegen, so sind die hiebei beschäftigten Angestellten und Arbeiter versichert, sofern voraussichtlich während eines Monats regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigt werden, oder sofern die Arbeit wenigstens 100 Arbeitstage erfordert.»

Dass die von der Wassergesellschaft Rudolfstetten ausgeführten Quellfassungsarbeiten sachlich unter Art. 13-17 der Verordnung I fielen, wird von keiner Seite bestritten. Fraglich ist nur, ob sie «voraussichtlich» während eines Monats regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigten, oder wenigstens 100 Arbeitstage erforderten, d. h. ob bei Beginn der Arbeiten mit einem solchen Arbeitsumfang zu rechnen war.

Für die Entscheidung dieser Frage ist die Aussage des Präsidenten der Wassergesellschaft Rudolfstetten in dem von der SUVAL durchgeführten Untersuchungsverfahren nur insofern

massgebend, als vorerst festgestellt werden muss, welche Arbeiten überhaupt ausgeführt werden wollten (weil ein ausgearbeitetes Projekt nicht bestand). Mit welcher Arbeitszeit dabei zum voraus gerechnet werden musste, kann dagegen nur nach objektiven Kriterien beurteilt werden; d. h. massgebend hierfür ist die Meinung nicht der damaligen, nicht sachverständigen Organe der Wassergesellschaft, sondern des Fachmanns. Es ist deshalb Sache des Experten zu bestimmen, ob das zur Zeit des Unfalles in Ausführung begriffene Projekt «voraussichtlich» den Arbeitsaufwand erforderte, der nach Art. 23 VO I die Unterstellung der Wassergesellschaft Rudolfstetten unter die obligatorische Unfallversicherung bedingte.

Seite: 63

Die vom Instruktionsrichter des Bundesgerichtes eingeholte, unter Faktum D in ihren Schlüssen wiedergegebene Expertise kann nicht beanstandet werden. Sie stellt fest, dass zur Zeit des Unfalls damit habe gerechnet werden müssen, dass das damals in Ausführung begriffene Projekt zum mindesten während eines Monats regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigen werde.

Die damals bei den Quellfassungsarbeiten der Wassergesellschaft Rudolfstetten beschäftigten Angestellten und Arbeiter waren also nach Art. 23 VO I bei der SUVAL versichert.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen